

Besonderheiten nach DDR-Recht/historische Entwicklung des Personenstandswesens bis zum 03.10.1990

Personenstandsereignisse werden in Standesämtern bereits seit 1876 beurkundet, weitergeführt und unter Beachtung der neuen Regelungen im PStG (§ 5 Abs. 5 PStG) auch dauerhaft aufbewahrt.

Probleme gibt es für „junge“ Standesbeamte vor allem bei der Erkundung der Schrift, denn die Beurkundung fand handschriftlich statt.

Der Einsatz moderner Technik, wie Schreibmaschine wurde ab 1928 eingeführt. Die Verwendung von Schreibmaschinen bedurfte einer besonderen Genehmigung – die Standesämter, die die Glücklichen waren, wurden im Gesetzblatt extra erwähnt. Aber auch damals gab es schon Kommunen wie Zwenkau, die sich darum nicht geschert haben und auch ohne besondere Genehmigung Schreibmaschinen verwendet haben.

Mit Schaffung der Standesämter wurde die Zivilehe eingeführt, d.h. die standesamtliche Trauung hatte vor der kirchlichen Zeremonie zu erfolgen.

Die alten Einträge im Folioformat verrieten teilweise Details über die ganze Familie.

Bild 2 – alter Geburtseintrag

Um möglichst viele Angabe über eine Familie in staatlichen Registern zu erfassen, wurde in Heirats- und Sterbebüchern die gesamte Familiengeschichte der betroffenen Person miterfasst.

Bild 3 – alter Heiratseintrag mit Angaben zu den Eltern und Unterschriftsteil

Anmerkung: der Unterschriftenteil spiegelt die damalige Gesellschaft wider
Mutter der Braut und Trauzeugin war des Schreibens nicht mächtig

Bild 4 – alter Sterbeeintrag Mit Eltern und Unterschriftsteil

Anmerkung: Kofferträger war 1878 offenbar ein sehr ehrbarer Beruf – der Anzeigende unterschreibt mit der Berufsbezeichnung

Nach Ende des II. Weltkrieges wurde in den besetzten Zonen Deutschlands für die Standesämter Übergangsregelungen getroffen (Alliertengesetze). Die Beurkundung der Personenstandsfälle wurde nach wie vor vorgenommen. Die Register waren im noch gesamtdeutschen Gebiet gleichen Inhalts.

Eherecht im 2. Weltkrieg

Durch Erlass der Wehrmacht vom 6. November 1941 wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Braut mit einem gefallenem oder vermissten Wehrmachtsangehörigen zu trauen, „wenn nachweislich die Absicht bestanden habe, die Ehe einzugehen.“ Eine Veröffentlichung dieser Anordnung sollte unterbleiben. Sie wurde erst als Änderung des Personenstandsgesetzes am 17. Oktober 1942 amtlich bekanntgegeben.

Durch diese Eheschließung post mortem wurde die Frau sozial abgesichert und das gemeinsame Kind legitimiert. Diese Ehen waren im Erbrecht auf das gemeinsame

Kind beschränkt. Insgesamt kam es zu etwa 25.000 derartiger Ferntrauungen mit gefallenen Soldaten.

Für Nordwestdeutschland untersagte die britische Militärregierung am 28. Februar 1946 nachträgliche Trauungen mit Vermissten oder gefallenen Soldaten. 1947 erwog man, alle nachträglich geschlossenen Ehen für ungültig zu erklären. Doch rückte man von diesem Gedanken ab, um die Rechtssicherheit zu wahren und Versorgungsansprüche zu erhalten.

Bild 5 – postmortale Eheschließung

Durch die 2. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.08.1938 mussten deutsche Staatsangehörige jüdischen Glaubens einen zusätzlichen Vornamen führen, und zwar Männer „Israel“ und Frauen „Sara“. Mit Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 wurde die Löschung von Randvermerken über jüdische Zwangsvornamen angeordnet. (s. hierzu Zif. 56.2.3; 56.2.4 PStG-VwV)

Bild 6 – jüdische Zwangsamen

Mit Gründung der DDR am **07.10.1949** entstand ein zweiter deutscher Staat, der seine eigenen Gesetze schuf. Die Einführung der Ordnung 110 Mdl (DA) sorgte für eine einheitliche Arbeitsweise der Standesämter. Die Möglichkeit, Fälle unterschiedlich zu interpretieren, war nicht gegeben.

Trotz allem war auch noch das BGB in Teilen weiter in Kraft.

Bild 7 – Kollage DDR-Gesetze

Die Standesämter der ehem. DDR beurkundeten ebenso Personenstandsfälle, die in ihren Zuständigkeitsbereich fielen, führten die Register weiter und stellten entsprechende Urkunden aus. Trauungen, oder wie es im Standesamt hieß Eheschließungen, wurden im Amt meist attraktiv gestaltet. Unsere jeweiligen Staatsoberhäupter durften dabei natürlich nicht fehlen – kaum ein Fotograf hat es geschafft, Erich nicht mit aufs Hochzeitsfoto zu bannen. Die kirchliche Trauung gelangte in den Hintergrund.

Beide deutsche Staaten haben auf dem Gebiet des Personenstandswesens fast identisch gearbeitet. Natürlich waren die gesellschaftlichen Veränderungen auch im Bereich des PStG sichtbar. So wurde die Namensführung zeitig reformiert.

1956 in der DDR wurde die ersten zentralen Urkundenstellen wurden eingerichtet.

Die Standesämter waren für die Personenstandsfälle des laufenden Jahres zuständig. Nach Abschluss des Jahres und Abschluss der Bücher (Buchbindung) erfolgte die Übergabe an die zuständige Urkundenstelle. (Freie Städte /Landkreise) Die Weiterführung der Bücher wurde durch die Urkundenstelle vorgenommen. Anfang der 60iger Jahre gab es überall zentrale Urkundenstellen. In den Urkundenstellen wurden nicht nur Beischreibungen von Randvermerken vorgenommen, sondern auch Namensänderungen aufgenommen und eingetragen.

Der Kreis Leipzig Land konnte sich „rühmen“ der letzte Kreis im ehemaligen Bezirk Leipzig zu sein, in dem die Urkundenstelle geschaffen wurde. Altem Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass Anfang der 70er Jahre nachdrücklich darauf gedrungen wurde, endlich die Urkundenstelle zu schaffen. Dadurch hatten wir dort das große Glück, dass die Bücher der devastierten Orte bereits in den neu zuständigen Standesämtern waren, was die Zuordnung bei der Auflösung erheblich erleichtert hat. Der einzige Ort mit Standesamt, der erst nach Bildung der Urkundenstelle devastiert wurde, hat uns auch entsprechende Kopfschmerzen bereitet. Nur durch Zufall kam heraus, dass die Unterlagen nach Großpösna gehören.

1970 Einführung der Personenkennzahl in der DDR

Die **Personenkennzahl (PKZ)** wurde in der DDR am 1. Januar 1970 eingeführt. Damit verbunden war die Errichtung der *Zentralen Personendatenbank* ab 1972 in Berlin-Biesdorf. Aufgabe der ab 1984 voll funktionsfähigen Datenbank war es, Personendaten des *Zentralen Büros für Personenangelegenheiten* zu sammeln und zu speichern.

Ab 1970 Geborenen wurde die Personenkennzahl beim Eintrag in das Melderegister zugeteilt, älteren Personen per Postkarte zugeschickt. Bei heutigen Anfragen an die Behörde der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen erleichtert die freiwillige Angabe der PKZ aus DDR-Zeiten das Auffinden und Zuordnen von Aktenvorgängen.

Bild 8 - PKZ

Erklärung:

- **TT**: Geburtstag
- **MM**: Geburtsmonat
- **JJ**: Geburtsjahr (zweistellig)
- **G**: Jahrhundert der Geburt und Geschlecht
 - 2: männlich, vor 1900 geboren
 - 3: weiblich, vor 1900 geboren
 - 4: männlich nach 1900 geboren
 - 5: weiblich, nach 1900 geboren
- **MMM**: Schlüsselnummer des eintragenden Melderegisters, bei vor 1970 Geborenen wurde die Schlüsselnummer der Meldestelle des Wohnorts verwendet
- **N**: Fortlaufende Nummer innerhalb des Geburtstages
- **P**: Prüzfiffer zur Kontrolle

Änderung bei Staatsangehörigkeitswechsel (Bleistiftvermerk in den Büchern) = Änderung der PKZ

Kleiner Ausflug in die DDR-Staatsbürgerschaft (nicht Staatsangehörigkeit)

Die DDR hatte mit verschiedenen Ostblockstaaten zweiseitige Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit geschlossen.

In diesen Verträgen war regelmäßig vorgesehen, dass Kinder aus gemischt-nationalen Ehen, die durch Geburt zwei Staatsangehörigkeiten erworben hatten, in-

nerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages oder innerhalb eines Jahres nach der Geburt für eine Staatsangehörigkeit optieren mussten.
Die andere Staatsangehörigkeit ging dann kraft Abkommen unter. Man benötigt nicht viel Phantasie um zu ahnen, wohin der Trend ging – verhielt sich doch der fremde Pass eine gewisse Freiheit. Ungarn war schon immer sehr stark mit Österreich verbunden.

Wurde eine Erklärung nicht abgegeben, blieb die Staatsangehörigkeit des Staates erhalten, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War das ein Drittstaat, blieb die Staatsangehörigkeit erhalten, die die Mutter besaß.

Es gab Verträge mit der SU, Ungarn, Bulgarien, der CSSR, Polen, Mongolei und Rumänien. Diese Verträge wurden nach der Wiedervereinigung alle für nichtig erklärt.

Der isolierte Verlust der DDR-Staatsbürgerschaft hatte keine Konsequenzen für den Besitz der (gesamt)deutschen Staatsbürgerschaft.

Grundlage dessen ist die Aussage von Staatssekretär Karl-Günther von Hase, der am 20.02.1967 zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR ausführte:

„Die Bewohner im anderen Teil Deutschlands bleiben deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe des RuStAG vom 22. Juli 1913 und haben Anspruch darauf, von allen deutschen Behörden als solche behandelt zu werden.“

Am 03.10.1990 galt das RuStAG – die Optionskinder haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit trotz Wahl der anderen Staatsangehörigkeit behalten.

Einführung der EDV/Taschenbuchformat DDR

Mit der Einführung der EDV im Personenstandswesen der DDR ab 01.01.1984 wurde das Beurkundungswesen in der DDR umgekrempelt. Die Bücher hatten nicht mehr das gewohnte A4-Format, sondern A5 und auch noch quer. Die Eintragungen wurden nicht mehr vom Standesbeamten erstellt.

Aufgrund einer Datenaufzeichnung wurde der Ausdruck aus der zentralen Datenbank in Berlin dem Standesamt übersandt und nach Prüfung der Richtigkeit durch die Unterschrift des Leiters des St.Amtes unterschrieben. DDR-Autista © !!!

Eine Korrektur des „Grundeintrages“ (aufgrund einer falschen Meldung) war wieder nur über die Datenbank möglich. Zu beachten ist, dass der Ausdruck nur in Großbuchstaben gedruckt ist. Umlaute sind ebenso wie „ß“ durch Klammereinfügung kenntlich gemacht. Randvermerke und Hinweise wurden auf der Rückseite eingetragen.

Bild 9 – A5 quer und Sonderzeichen

Bild 10 – Urkunde dazu

Im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit ist das bundesdeutsche PStG mit verschiedenen Modifikationen auch im Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft getreten.

Da sich das Personenstandsrecht in der DDR seit dem Inkrafttreten des dortigen PStG vom 16.11.1956 abweichend von dem der Bundesrepublik entwickelt hat, wa-

ren im Einigungsvertrag Sonderbestimmungen sowohl für die Fortführung der Bücher als auch für die Ausstellung von Urkunden aus diesen Büchern erforderlich. Soweit die unter der Geltung von DDR-Recht angelegten Bücher die in den §§ 57 ff. PStG vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

Aufgrund der von ihm geführten Personenstandsbücher stellte der Standesbeamte in der DDR folgende Personenstandsurkunden aus:

- beglaubigte Abschriften
- Geburtsbescheinigungen (war bis 1981 möglich)
- Geburtsurkunden
- Eheurkunden
- Sterbeurkunden

Nach der Ordnung 110/76 konnten – weitergehend als nach der DA – allgemein-gebräuchliche Abkürzungen und die im Duden enthaltenen Abkürzungen bei Personenstandseintragungen verwendet werden. Bei der Ausstellung von Urkunden aus solchen Einträgen können die im Eintrag enthaltenen Abkürzungen beibehalten werden, auch wenn sie von der Auflistung in Anlage 3 der PStG-VwV abweichen (A 8 PStG-VwV).

Besonderheiten bei der Ausstellung von Geburtsurkunden

Im Gegensatz zur bundesrechtlichen Regelung, nach der der Familienname des Kindes in die Geburtsurkunde so aufzunehmen ist, wie er sich am Tage der Ausstellung der Urkunde aus dem Eintrag einschließlich der beigeschriebenen Folgebeurkundungen ergibt, wurde im Beitrittsgebiet der Familienname in die Urkunde aufgenommen, der am Tag der Geburt maßgebend war.

Bild 11 – Eintrag mit NÄ

Bild 12 – Urkunde dazu

Sind in einem Personenstandseintrag die Umlaute mit „A (E)“, „O (E)“ oder „U(E)“, so sind diese mit „ä“, „ö“ oder „ü“ wiederzugeben. Das Zeichen „S(Z)“ ist mit „ß“ zu übertragen. Nr. 56.2.2. PStG-VwV)

Wurde ein Kind an Kindes Statt angenommen, wurden seit 1973 nach § 1 5.PStDB die Annehmenden in die Geburtsurkunde aufgenommen, wenn sie dies erklärt hatten und darüber ein Randvermerk beigeschrieben war. Auf der Urkunde konnte niemand erkennen, dass ein Kind adoptiert wurde. Der sogenannte „Schutzparagraph“ wurde auf Antrag der Adoptiveltern im Geburtenbuch beigeschrieben.

Bild 13 – Annahme mit Schutzparagraph

Bild 14 – Urkunde dazu

Wurde die nachträglich gemäß § 1 5. DB zum PStG eingeräumte Erklärungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, wurden weiterhin die leiblichen Eltern eingetragen. Die Adoption fand ihren Niederschlag unter „Vermerke“.

Bild 15 – Annahme ohne Schutzparagraph

Bild 16 – Urkunde dazu

Vaterschaftsanerkennungen DDR

In der DDR galt die Vaterschaftsanerkennung als Willenserklärung des Vaters mit gleichzeitiger Zustimmung der Mutter. Abgegeben wurde sie vor dem Jugendamt. Es waren keine getrennten Erklärungen, auch keine vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung möglich.

Bild 17 – DDR-VA

Abgabe der Erklärungen konnte vorgenommen werden beim:

- Jugendamt der Städte/Landkreise
- Standesamt – nur in Verbindung mit Aufgebot !
- Urkundenstellen – nur nach erfolgter Eheschließung, bei Klärung z.B. einer vorangegangener Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes
- Feststellungen bei Gericht !

Eine weitere Besonderheit bestand darin, dass seit dem 1.1.1967 eine dem Geburts- eintrag eines nichtehelichen Kindes beigeschriebene Vaterschaftsanerkennung in der Regel nicht in die Geburtsurkunde aufgenommen wurde. Der Name des Vaters konnte aber auf Verlangen der Mutter in der Geburtsurkunde angegeben werden – das allerdings nicht unter der Rubrik „Eltern“ sondern unter „besondere Vermerke“

Lag bis zur Eheschließung der Eltern noch keine Vaterschaftsanerkennung vor, konnte diese ausnahmsweise vom Standesbeamten beurkundet werden (Ordnung 110/76, 10. Änderung; Pkt. 17). Vaterschaftsanerkennung und Eheschließung der Eltern wurden dann in einem Randvermerk beurkundet.

Bild 18 – Legi nach VA bei der Eheanmeldung

Bei Beurkundung einer Geburt nach dem 31.12.1983 wurde bei der Elternangabe immer zuerst die Mutter und dann ggf. der Vater des Kindes, wenn es ehelich war, eingetragen.

Wesentliche Unterschiede im Namensrecht

Ein wesentlicher Unterschied zum Bundesrecht bestand in der Übersetzung, wenn in der Fremdsprache andere als lateinische Schriftzeichen verwendet wurden. Der Name war in solchen Fällen nach seinem Klang und nach den Lautregeln der deutschen Sprache in die Personenstandsbücher einzutragen. Das Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 13.09.1973 galt für die standesamtliche Arbeit in der DDR nicht.

Die Beurteilung, ob ein Kind ehelich oder nichtehelich geboren ist, wurde im beigetretenen Gebiet bis zum Inkrafttreten des FGB der DDR am 01. April 1966 nach den Bestimmungen des BGB beurteilt. Nach dem Inkrafttreten des FGB wurde nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden, sondern danach, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Name des ehelichen Kindes

Bis zum Inkrafttreten des FGB erhielt das eheliche Kind – wie im Bundesgebiet – den Familiennamen des Vaters.

Mit Inkrafttreten des FGB am 01. April 1966 war der Erwerb des Familiennamen des Kindes nicht mehr von seinem Personenstand ehelich oder nichtehelich, sondern vom Familienstand der Eltern abhängig. Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt miteinander verheiratet waren, erhielt den Familiennamen, den die Eltern in der Ehe führten. Hatten die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so mussten sie bei der Geburt des ersten Kindes, wenn dieses in der DDR geboren war und die Staatsbürgerschaft der DDR besaß, vor dem Standesbeamten schriftlich erklären, welchen von beiden Familiennamen das Kind erhalten soll. Den gleichen Namen erhielten dann alle weiteren in der Ehe geborenen Kinder, soweit sie die StaBü der DDR erwarben. (§ 25 Abs. 1 PStG-DDR). Eine solche Konstellation war jedoch außerordentlich selten!

Maßgeblich war die männliche Form des Namens, wenn er nach dem Heimatrecht des Elternteils sprachlichen Abwandlungen unterlag und das Kind mit seiner Geburt die StaBü der DDR erworben hatte (§ 25 Abs. 2 PStG -DDR).

Legitimation

Das Kind erhielt kraft Gesetzes, wenn es noch nicht volljährig war, den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Eine Anschlussklärung des über 5 Jahre alten Kindes (wie seit dem 01.07.1998 in § 1617c BGB geregelt) gab es nicht. Eine bei Eheschließung der Eltern volljährige Person behielt also den bisher geführten Familiennamen. Die Weiterführung des bisherigen Namens war im Randvermerk anzugeben. Die Geburtsurkunde war (und ist heute noch) so auszustellen, als ob die Eltern des Kindes bereits bei dessen Geburt miteinander verheiratet waren.

Name des nichtehelichen Kindes

Auch nach Inkrafttreten der Verfassung der DDR am 07.10. 1949 galt das BGB in der DDR mit seinen namensrechtlichen Bestimmungen weiter. Das nichteheliche Kind einer verheirateten oder verheiratet gewesenen Frau erhielt den Geburtsnamen seiner Mutter.

Bild 19 – Eintrag geschiedene Mutter

Bild 20 – Urkunde dazu

Das änderte sich erst nach einer Entscheidung des BG Chemnitz im Jahre 1952. In dieser Entscheidung wurde die Bestimmung des BGB zur Namensführung von nicht-ehelichen Kindern verheirateter oder verheiratet gewesener Frauen für verfassungswidrig erklärt. Tenor: „ § 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB widerspricht dem Gleichberechtigungsprinzip und ist deshalb nicht mehr anzuwenden. Ab 01.07.1954 erhielten Kinder nunmehr den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes geführt hat. Für vorher geborene Kinder konnten die Mütter nachträglich bestimmen, dass das Kind den Namen erhält, den sie zum Zeitpunkt der Geburt geführt hat. Diese Erklärung war formlos und konnte jederzeit abgegeben werden (keine Frist).

Bild 21 – ohne Erklärung
Bild 22 – mit Erklärung

Ein Kind, das nach dem 30.06.1954 geboren wurde, erhielt stets den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führte. Der wurde jetzt im Eintrag vermerkt.

Bild 23 – mit Geburtsname im Eintrag

Die Namenserteilung/Namensänderung durch Erklärung

durch den Ehemann der Mutter war bis zum Inkrafttreten des FGB am 01.04.1966 möglich. Es gab keinen Unterschied zum Bundesrecht.

Vom Inkrafttreten des FGB an konnte das minderjährige eheliche oder nichteheliche Kind durch Erklärung seiner/seines Erziehungsberechtigten (das mussten nicht immer die Eltern oder die Mutter sein) dessen Familiennamen annehmen (§ 65 FGB). Diese Namensänderung war unwiderruflich, konnte aber beliebig oft wiederholt werden. Wurde der Familienname eines Kindes mehrmals geändert, war in die Geburtsurkunde nur die letzte Namensänderung unter Vermerke einzutragen. Dies ist auch heute so, in die Geburtsurkunde kommt nur die aktuelle Namensführung des Kindes.

Bild 24 - § 65 5 x

Achtung: In die Geburtsurkunde wird nur das Kind mit dem geänderten Namen eingetragen, nicht die Mutter, da aus dem Randvermerk nicht ersichtlich ist, ob die Mutter die erklärungsberechtigzte Person für § 65 FGB war. Sollte das der Fall sein, weil die Mutter ein zweites Mal geheiratet hatte und dem Kind diesen Ehenamen erteilt hat und wünscht das Kind eine Geburtsurkunde, in welcher der geänderte Familienname der Mutter stehen sollen, ist hierzu ein Antrag gemäß Pkt. 27.7.5 PStG-VwV erforderlich.

Frühere Adelsnamen

Über die Schreibweise von Familiennamen mit einer früheren Adelsbezeichnung gab es keine Regelungen. Im Allgemeinen wurde der Name so übernommen, wie er sich aus den vorgelegten Personenstandsurkunden ergab.

Erst die „Ordnung Nr. 110/76“ brachte nähere Bestimmungen.

In Abs. 1 war festgelegt, dass ehemalige Adelsbezeichnungen Bestandteil des Familiennamens sind, in vollständiger Form in die Personenstandsbücher einzutragen und in die Personenstandsurkunden aufzunehmen sind.

Eine Abwandlung des Namens nach dem Geschlecht war unzulässig.

Bild 25 – nicht abgewandelte Adelsbezeichnungen

Nach den Übergangsbestimmungen des Art. 234 § 10 EGBGB bestimmt sich der Familienname eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts geborenen Kindes in Ansehung der bis zum Wirksamwerden des Beitritts eingetretenen namensrechtlichen Folgen nach dem bisherigen Recht. Darunter fällt aber nicht die Regelung in der DDR hinsichtlich der Schreibweise der Familiennamen mit einer früheren Adelsbezeichnung als Bestandteil. Das sie nicht nach dem Geschlecht abgewandelt wurden,

war lediglich Regelung in einer Verwaltungsvorschrift. Haben die Ehegatten keine Namensänderung beantragt, - die wäre heute noch verbindlich-, ist für die Form des heute zu führenden Namen jetzt die VwV Zif. 1.3.3. maßgebend.

Soll aus Altregistern eine Personenstandsurkunde ausgestellt werden, in denen weibliche Personen die männliche Adelsbezeichnung führen, kann anlassbezogen ein Berichtigungsverfahren nach dem PStG eingeleitet werden.

Fehlende Eintragungen

Vaterschaften

Bis zum Inkrafttreten des FGB der DDR galt auch im Bereich der Abstammung weiter das BGB. Bei nichtehelichen Kindern bedeutete das, dass trotz Vaterschaftsanerkennung keine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Vater entstanden. Eine Vaterschaftsfeststellung oder -anerkennung verpflichtete lediglich zur Unterhaltszahlung.

Im EGFGB – dem Einführungsgesetz zum FGB der DDR – wurden diese Unterhaltsverpflichtungen zu vollwertigen Vaterschaftsanerkennungen erklärt. Sie waren von diesem Zeitpunkt an nachträglich beizuschreiben, sobald sie im Standesamt vorgelegt wurden.

Bild 26 – Beischreibung nach 30 Jahren

Bild 27 – Verpflichtung zum Unterhalt

Es kann heute noch passieren, dass „Kinder“ nach dem Tod der Mutter bei der Auflösung des Haushaltes solche Unterlagen finden und im Standesamt vorsprechen. Diese Unterhaltsverpflichtungen sind weiterhin beizuschreiben.

Anfechtungen

Nicht selten wurden bei scheinehelichen Kindern ohne vorherige Anfechtung der Vaterschaft die Ehe der leiblichen Eltern eingetragen – einschließlich der Vaterschaftsanerkennung. Es bleibt nun zu prüfen, ob ein Anfechtungsverfahren noch möglich ist (§ 1600 BGB) oder über die gerichtliche Berichtigung der bestehende RV gelöscht werden muss.

Bild 28 – Legi ohne Anfechtung mit Streichung

Namenserklärungen

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Erklärungen nach § 65 des FGB der DDR nicht eingetragen sind.

Für diese Erklärungen galt wie heute nicht anders, dass der eheliche Kindesvater bzw. die Eltern des Kindes der Namenserklärung zustimmen mussten. Fehlende Zustimmungen wurden zwar regelmäßig durch das Referat Jugendhilfe ersetzt. Allerdings nur auf Antrag.

Es geistern heute noch Erklärungen herum, bei denen nie eine Zustimmung ersetzt wurde – die Erklärung damit unwirksam ist – und die „Kinder“ trotzdem heute den nie erteilten Namen führen. Schuld war hier häufig die Meldestelle, die allein aufgrund des Erklärungsformulars den Namen des Kindes änderte. Es gab allerdings auch Standesbeamte, die – ohne vorher einen RV im Geburtenbuch beigezeichnet zu haben – im Stammbuch die NÄ eingetragen haben.

Sollten heute Betroffene vorsprechen, ist genau zu prüfen, ob die notwendige Zustimmung vorhanden ist. Die Zustimmung war formfrei und konnte auch handschriftlich erfolgen.

Bilder 29 – 33 - § 65 ohne RV – gut gegangen!

Anmerkung Bild 31 (Formular NE) – Vergrößerung für welche Kinder die NE möglich war

Namensführung von Ehegatten/ historischer Abriss/ Ehebuch in der DDR

Die Eheregister/-bücher sahen im Laufe der Jahre unterschiedlich aus, aber inhaltlich waren sie identisch. Angaben der Ehegatten, deren Geburtsdaten, Trauzeugen u.a. wurden aufgenommen.

Vermerke über Auflösung der Ehe wurden eingetragen, ggf. Hinweise über gemeinsame Kinder.

Die Einführung des Familienbuches wurde am 01.07.1938 vorgenommen – bekannt auch unter Familienbuch alter Art.

In der DDR wurde, ausgehend vom ersten PStG vom 16.11.1956, nicht mehr vom Familienbuch gesprochen; nach § 3 dieses Gesetzes war ein Ehebuch zu führen. Bei dieser Bezeichnung blieb es bis zum Beitritt.

Das FGB der DDR regelte die Namensführung der Familie neu.

Ab 20.04.1966 gab es die Ehenamenswahl. Die Eheleute mussten einen Ehenamen wählen.

Es konnte der Name gewählt werden, den ein Ehegatte zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ehe führte - also Name aus Vorehe oder Geburtsname.

Ein gemeinsamer Familienname erschien als Ehename im Ehebuch, da von diesem Zeitpunkt an auch der Name der Frau zum Ehenamen gewählt werden konnte.

Nach dem Inkrafttreten der 4. PStDB vom 13.10.1966 wurde diese Angabe in alle Eheurkunden aufgenommen, auch wenn in zurückliegenden Fällen kein Ehename im Ehebuch eingetragen war.

Hatte der Ehepartner noch einen Namen aus der Vorehe und wollte seinen Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen, musste er ihn vor wieder annehmen.

Das ging nur bei Scheidung --> bei Auflösung durch Tod war keine Wiederannahme möglich (§ 28 FGB).

Die Doppelnamensführung gab es nur auf Antrag in Ausnahmefälle und wurde vom damaligen Rat des Bezirkes entschieden. Der bis zur Eheschließung geführte Name wurde angefügt. --> eine Voranstellung gab es nicht

Auch heute wird wieder ein Ehenamen in die Heiratsurkunde aufgenommen, selbst wenn in früheren Zeiten eine Angabe zum Ehenamen fehlte. Man muss ihn „erlesen“ können nach der jeweils geltenden Familiennamensregelung (nicht zu verwechseln mit den Fällen, in denen die Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen gewählt haben --> Beschluss BVerfG vom 05.03.1991)

Bild 34 – Eheeintrag ohne Ehenamen

Bild 35 – Eheeintrag mit Ehenamen

Sterbebuch

Hier war und ist der Sterbeort maßgeblich für die Beurkundung. Wenn das vermutliche Sterbedatum und die vermutliche Sterbezeit vom Arzt nicht angegeben worden sind, weil der Tod schon vor einer verhältnismäßig langen Zeit eingetreten war, wurde das Datum und die Uhrzeit des Auffindens der Leiche eingetragen (amtliche Ermittlungen zur Todeszeit gab es nicht!).

Auch die Angabe „tot aufgefunden“ war – im Gegensatz zum Bundesrecht – in die Sterbeurkunde zu übernehmen.

Bis zum Inkrafttreten des PStG-DDR war zur Anzeige von Kriegssterbefällen die Wehrmachtsauskunftsstelle zuständig, dann ausschließlich das DRK der DDR (§ 37 PStG-DDR).

Auch die Berichtigung solcher Beurkundungen erfolgte auf Antrag des DRK der DDR. Kriegssterbefälle wurden im Gegensatz zu sonstigen Sterbefällen am Wohnort des im Kriege Gefallenen beurkundet. Das ist bis heute so.

Bild 36 – unbekannter Soldat – mit sehr unorthodoxer Ergänzung über die Identität heute nicht mehr zu korrigieren, da Archivmaterial

Bild 37 - Kriegssterbefall

Standesamt I Berlin (Ost)/(West)

Bis zur Wiedervereinigung gab es auch ein Standesamt I Berlin (Ost). Mitteilungen zu Personenstandseinträgen, die sich im Altbundesgebiet befanden, wurden deshalb dorthin geschickt. Ebenso Vaterschaftsanerkennungen, Legitimationen u.ä.

Mit der Wiedervereinigung wurden die beiden Standesämter zusammengeschlossen.

Das Standesamt I Berlin ist tätig als:

Auslandsstandesamt der Bundesrepublik Deutschland

z.B.

- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher ohne Inlandswohnsitz, die sich im Ausland ereignet haben
- Beurkundung von im Ausland geschlossenen Ehen und Lebenspartnerschaften Deutscher ohne Inlandswohnsitz
- Ausstellung von Bescheinigungen über die Namensführung von Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern

- Führung der beim ehemaligen Standesamt I in Berlin (Ost) sowie von den Auslandsvertretungen der DDR in der Zeit von 1948-1990 angelegten Personenstandsbücher

Ersatzstandesamt

Im Rahmen seiner Funktion als Ersatzstandesamt führt das Standesamt I in Berlin die Personenstandsregister für die ehemaligen deutschen Ostgebiete, die Personenstandsregister der Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht und eine Urkundensammlung für die ehemaligen deutschen Ostgebiete.

Zentralstandesamt

Als Zentralstandesamt ist das Standesamt I in Berlin zuständig für die Sammlung der amtsgerichtlichen Todeserklärungs- und Todesfeststellungsbeschlüsse und Aufbewahrung der nach dem Personenstandsgesetz der DDR hinterlegten Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit.

Das Standesamt I in Berlin ist außerdem zuständig für die Führung der zentralen Verzeichnisse für durch deutsche Standesämter nachbeurkundete und im Ausland erfolgte Eheschließungen, Lebenspartnerschaften, Geburten und Sterbefälle sowie der Verzeichnisse für Erklärungen zur Namensführung, bei denen kein Bezug zu einem inländischen Registereintrag vorhanden ist.

Oftmals wurden für DDR-Bürger, die später in der BRD lebten, Personenstandseinträge (z.B. Geburten) über das St.Amt I Berlin (West) nachbeurkundet.

So kann es vorkommen, dass Doppelbeurkundungen existieren („echter“ Geburtsort – St.Amt I Berlin). Wird eine solche Doppelbeurkundung festgestellt, ist nach Zif. 76.1.1 PStG-VwV zu verfahren.